

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie

Punkt 62 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu §§ 2 und 8

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2
sind die Worte "31. Dezember 1989"
jeweils durch die Worte "Inkrafttreten dieser Vorschrift"
zu ersetzen.
- b) In § 8 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt für den Bereich des Bundes mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft; die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung das Inkrafttreten für den Bereich ihres Landes."

Begründung

Die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens sollte für den Bereich der Länder den Landesregierungen überlassen bleiben (Rechtsverordnung nach § 74 Abs. 1 Satz 1 BBesG), damit den örtlichen Notwendigkeiten und den haushaltsmäßigen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann.

Ausgeliefert am 07. NOV. 1990